

RS Vwgh 2021/5/6 Ra 2019/03/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2021

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

93 Eisenbahn

Norm

AVG §52

SchIV 1993

UVPG 2000 §17 Abs2

UVPG 2000 §24f

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/03/0120 E 9. September 2015 VwSlg 19182 A/2015 RS 14

Stammrechtssatz

Bei den Grenzwerten der SchIV 1993 handelt es sich auf dem Boden der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts um Mindeststandards, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. Die Unterschreitung der in der SchIV 1993 normierten Grenzwerte setzt voraus, dass im Rahmen des dem angefochtenen Bescheid vorangegangenen Verwaltungsverfahrens Anhaltspunkte hervorkommen, die eine derartige Unterschreitung der Grenzwerte indizieren und rechtfertigen, wobei davon insbesondere dann auszugehen ist, wenn die im Verwaltungsverfahren beigezogenen UVP-Sachverständigen eine derartige Unterschreitung für zwingend notwendig erachten. In einem derartigen Fall kann den Ergebnissen der UVP nicht durch einen bloßen Hinweis auf die Grenzwerte der SchIV 1993 begegnet werden, würde dadurch das vorangegangene UVP-Verfahren doch seinen Zweck verfehlen (Hinweis E vom 22. Oktober 2012, 2010/03/0014, und E vom 28. November 2013, 2012/03/0045).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019030040.L02

Im RIS seit

21.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at